



# ANHANG 02.01 PROJEKTIERUNG UND BETRIEB VON ENERGIEERZEUGUNGSANLAGEN (EEA)

vom 01.06.2022<sup>1</sup>

Navigation Reglement und Anhänge		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Baustromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung / Sperrungen	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Dienstleistungen		

**Gemeinde Grub AR**  
Elektrizitätsversorgung  
Dorf 60  
9035 Grub AR

<sup>1</sup> Vom Gemeinderat erlassen am 05.04.2022; in Vollzug ab 01.06.2022

## **1. Ausgangslage**

Für die Projektierung und den Betrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA) im Parallelbetrieb mit dem Netz ist für den Produzenten bzw. deren Beauftragten nachfolgendes zu beachten.

## **2. Planungsgrundlagen**

Gesetzliche Planungsgrundlagen

Im Speziellen sind für die Planung folgende aktuell gültigen technischen Vorschriften und Regeln zu beachten:

- a) Bestimmungen des ESTI, insbesondere STI 220 [1];
- b) Niederspannungs-Installationsnormen (NIN [3]);
- c) Weisungen der ECom und des BFE;
- d) D-A-CH-CZ [4];
- e) NA-Schutz NA/EEA [5];

Die übrigen aktuell gültigen Reglemente, Richtlinien und Weisungen der EVG sind bei der Planung ebenfalls zu beachten.

## **3. Planungsablauf**

- Für Vorabklärungen betreffend Leistungsfähigkeit des vorhandenen Netzanschluss EEA steht die EVG zur Verfügung.
- Die EEA ist im Voraus vollumfänglich zu planen und zu spezifizieren, gegebenenfalls zusammen mit einem Fachpartner.
- Die Anschlussmöglichkeit einer EEA wird durch die EVG nach Vorliegen des Anschlussgesuchs geprüft.
- Das Baumeldeverfahren ist je nach Fall mit der Gemeinde zu koordinieren.
- Es ist zwingend ein NA-Schutz und eine Steuerung / Regelung gemäss Anhang 02.04 [6] vorzusehen.
- Die Art der Messung für die EEA ist im Anschlussgesuch anzugeben. Details gemäss Anhang 02.02 [7].
- Der nachfolgende Planungs- und Bewilligungsablauf sowie die spezifizierten Betriebsbedingungen sind einzuhalten.

## **4. Anschlussgesuch**

Für alle fest montierten und steckbaren EEA sind gemäss TAB/WV-CH [8] der EVG vor dem Anschluss an das Netz ein Anschlussgesuch und eine Installationsanzeige einzureichen:

Die Gesuchunterlagen sind der EVG vollständig und korrekt mindestens acht Wochen vor Installationsbeginn einzureichen.

Vollständige und den technischen Vorgaben entsprechende Gesuchunterlagen werden von der EVG bearbeitet.

Die EVG klärt die Anschlussbedingungen für die EEA ab. Es legt insbesondere den Einspeisepunkt, die Anschlusskosten sowie weitere Auflagen und Bedingungen fest. Die Bewilligung wird nach Abschluss des Verfahrens erteilt.

Wird die EEA nicht innert sechs Monaten nach Erteilung der Bewilligung installiert, so erlischt die Anschlussbewilligung. Auf schriftliche Anfrage hin kann eine Anschlussbewilligung nach deren Ablauffrist um weitere sechs Monate verlängert werden.

Bei veränderten Spezifikationen nach Einreichung des Anschlussgesuchs ist dieses erneut mit den aktuellen Daten und Unterlagen einzureichen.

### **5. Installationsanzeige**

Die Installationsanzeige ist mindestens 30 Tage vor Installationsbeginn durch den beauftragten Elektroinstallateur inklusive Prinzipschema bei der EVG einzureichen.

Die vollständige Installationsanzeige wird von der EVG geprüft. Nach Prüfung der Einhaltung sämtlicher Bedingungen und Vorschriften wird die Bewilligung erteilt.

### **6. Installation**

Die Installation hat unter anderem gemäss «Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA)» und den WV [8] zu erfolgen.

Die Montage der Messeinrichtung darf erst nach erfolgter Erstprüfung gemäss NIV [9] erfolgen.

Nach Montage der Messeinrichtung kann die EEA zur Funktionsprüfung in Betrieb genommen werden. Für Schäden, welche aus dem Betrieb der EEA vor der offiziellen Inbetriebnahme resultieren, haftet der Produzent vollumfänglich.

Nach Fertigstellung der Installation ist der Sicherheitsnachweis mit Schluss- und Abnahmekontrolle inkl. Mess- und Prüfprotokoll (AC und DC) bei der EVG gemäss den Vorgaben der NIV [9] einzureichen.

### **7. Inbetriebnahme und Abnahme**

Die Inbetriebnahme erfolgt durch den beauftragten Elektroinstallateur und den EEA-Lieferanten oder EEA-Monteur. Nach erfolgter Inbetriebnahme ist der EVG eine Kopie der vollständigen Anlagedokumentation inklusive Inbetriebnahme-Protokoll und die Bestätigung der Betriebsvorgaben EEA, gemäss Vorgaben EVG, zu übergeben.

## **8. Anlagenbeglaubigung Pronovo Kundenportal**

EEA, welche durch die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) oder Einspeisevergütungssystem (EVS) gefördert werden oder im HKN-System erfasst sind, müssen beglaubigt werden.

Damit die EEA beglaubigt werden kann, ist die EEA im Kundenportal der Pronovo durch den Produzenten oder dessen Beauftragten zu erfassen. Bei der Erfassung ist das EVG zur Bereitstellung der Messpunktnummern und eine Kontrollfirma für die Beglaubigung auszuwählen

## **9. Betrieb**

Für einen sicheren, sachgemässen und einwandfreien Betrieb der EEA ist der Produzent verantwortlich.

Bei EEA mit einer Leistung grösser 2 kVA werden die Daten vom intelligenten Messsystem (IMS) automatisch ausgelesen.

Die eingespeisten Energiemengen von KEV, EVS oder HKN berechtigten EEA werden durch die EVG an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

## **10. Änderung / Erweiterung / Ersatz**

Bei Änderungen, Erweiterungen oder Ersatz einer EEA gelten dieselben Bestimmungen und Abläufe wie für Neuanlagen.

## **Quellenverzeichnis**

Für Dokumente, auf die in diesem Anhang verwiesen wird:

- [1] ESTI 220, Weisung Anforderungen an Energieerzeugungsanlagen, Aktueller Stand: [www.esti.ch](http://www.esti.ch).
- [2] NIN, Schweizerische Niederspannungs-Installations-Norm für Elektroinstallationen, Aktueller Stand: [www.electrosuisse.ch](http://www.electrosuisse.ch).
- [3] D-A-CH-CZ, Technische Regeln zur Beurteilung von Netzrückwirkungen, Aktueller Stand: [www.strom.ch](http://www.strom.ch).
- [4] NA/EEA-CH, Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen 2020, Aktueller Stand: [www.strom.ch](http://www.strom.ch).
- [5] Anhang 02.04, Netz- und Anlagenschutz (NA-Schutz), Aktueller Stand: [www.grub.ch](http://www.grub.ch).
- [6] Anhang 2, Messvarianten, Aktueller Stand: [www.grub.ch](http://www.grub.ch).
- [7] WVCH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz), Aktueller Stand: [www.grub.ch](http://www.grub.ch).
- [8] SR 734.27, Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV), Aktueller Stand: [www.admin.ch](http://www.admin.ch).